

chen Vorschriften konkret ausgestaltet. So ist z. B. der Haftbefehl, der auch den Grund der Verhaftung enthält, dem Beschuldigten oder dem Angeklagten gemäß § 124 Abs. 2 und 3 StPO bekanntzugeben. Dagegen ergibt sich beim notwendigen Einschreiten einer uniformierten Polizeistreife gegen eine randalierende Rowdygruppe das Wissen aus der Tatsache des Eingreifens als solche erkennbarer Ordnungs- oder Sicherheitsfunktionäre.

8. Nach Abs. 3 wird die zusammen mit anderen begangene Tat mit höherer Freiheitsstrafe bedroht. Sie liegt vor, wenn mehrere **Täter** im Zusammenwirken den

staatlichen Maßnahmen Widerstand entgegenseetzen. Die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals verlangt Mittäterschaft. Andere Teilnahmeformen erfüllen Abs. 3 nicht. Für Fälle untergeordneter Tatbeteiligung nach Abs. 4 ist eine geringere Bestrafung möglich (vgl. dazu § 215 Anm. 9).

9. Im Verhältnis zu § 214 Abs. 1 ist § 212 Spezialgesetz. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem speziellen Tatziel, staatliche Sicherungs- und Ordnungsaufgaben zu behindern.

**Tateinheit** mit § 115 ist möglich, wenn durch die Gewaltanwendung eine Gesundheitsschädigung verursacht wird.

### §213

#### Ungesetzlicher Grenzübertritt

(1) Wer widerrechtlich die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik passiert oder Bestimmungen des zeitweiligen Aufenthalts in der Deutschen Demokratischen Republik sowie des Transits durch die Deutsche Demokratische Republik verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik rechtswidrig nicht oder nicht fristgerecht in die Deutsche Demokratische Republik zurückkehrt oder staatliche Festlegungen über seinen Auslandsaufenthalt verletzt.<sup>3 4</sup>

(3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. die Tat Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet;
2. die Tat unter Mitführung von Waffen oder unter Anwendung gefährlicher Mittel oder Methoden erfolgt;
3. die Tat mit besonderer Intensität durchgeführt wird; \*
4. die Tat durch Urkundenfälschung (§ 240), Falschbeurkundung (§ 242) oder durch Mißbrauch von Urkunden oder unter Ausnutzung eines Verstecks erfolgt;
5. die Tat zusammen mit anderen begangen wird;
6. der Täter wegen ungesetzlichen Grenzübertritts bereits bestraft ist.

(4) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

Anmerkung: Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder auf erlegte Beschränkungen über Ein- und Ausreise oder Aufenthalt können in leichten Fällen als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

I. Diese Bestimmung dient dem Schutz der Staatsgrenze gegen widerrechtliches Passieren und des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik vor wider-

rechtlichem Aufenthalt und weiteren auf die Verletzung staatlicher Hoheitsrechte gerichteten Handlungen (vgl. hierzu § 80 Anm. 1 sowie §§ 1 und 2 des Gesetzes über